

## XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT  
GZ 54.316-VD/SL/71

784 /A.B.  
ZU 768 /J.  
Prä. ab 31. Jun. 1971

Verwaltungsreform;  
parlamentarische Anfrage der Abg. Dr. HALDER  
und Gen. (768/J) an den Bundeskanzler betr.  
Verwirklichung der Vorschläge der Verwal-  
tungsreformkommission

An den  
Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. HALDER und Gen.  
haben in der Sitzung des Nationalrates vom 9. Juli 1971 unter  
Bezugnahme auf den Bericht der Verwaltungsreformkommission  
an die Bundesregierung vom Dezember 1970, den die Bundesre-  
gierung dem Nationalrat am 23. April 1971 zugeleitet hat, an mich  
folgende Anfragen gerichtet:

- 1) Mit welchen der vorerwähnten Vorschläge der Verwaltungs-  
reformkommission stimmen Sie überein?
- 2) Mit welchen Vorschlägen stimmen Sie nicht überein?
- 3) Wann werden Sie dem Nationalrat konkrete Maßnahmen in jenen  
Belangen vorschlagen, in denen Sie mit der Verwaltungsreform-  
kommission übereinstimmen?
- 4) Welche anderen Vorstellungen haben Sie im einzelnen zu jenen  
Vorschlägen der Verwaltungsreformkommission, mit denen Sie  
nicht übereinstimmen?
- 5) Wann werden Sie solche konkrete Vorschläge dem Nationalrat  
vorlegen?

Auf diese Anfragen antworte ich wie folgt:

I. Die Bundesregierung hat in einer Note an den Präsidenten  
des Nationalrates Zl. 51.905-VD/SL/71 vom 23. April 1971 die  
Vorlage des Berichtes der Verwaltungsreformkommission an den  
Nationalrat folgendermaßen begründet.

"Die Bundesregierung hat am 20. April ds.J. den Beschuß  
gefaßt, gemäß § 15 des Geschäftsordnungsgesetzes des National-  
rates einen von der Verwaltungsreformkommission über ihre

bisherigen Ergebnisse und für die Zukunft vorgeschlagenen Maßnahmen erstatteten Bericht nach dem Stand vom Dezember 1970 dem Nationalrat vorzulegen.

Die Bundesregierung tut dies deshalb, weil in den vergangenen Tagungen der XII. Gesetzgebungsperiode wiederholt der Wunsch geäußert worden ist, über die bisherigen Tätigkeiten der noch von der zuletzt im Amt befindlichen Bundesregierung bestellten Verwaltungsreformkommission unterrichtet zu werden.

Die Bundesregierung möchte feststellen, daß dieser Bericht, ohne sich damit in allem und jedem zu identifizieren, eine äußerst wichtige und wertvolle Unterlage darstellt und auch beachtliche Hinweise enthält, die bei den Vorstellungen, die die im Amt befindliche Bundesregierung über das Sachgebiet hat, mitberücksichtigt werden sollen."

Aus dieser Note geht hervor, daß es sich nicht um einen Bericht der Bundesregierung oder gar um Berichte der einzelnen Mitglieder der Bundesregierung an den Nationalrat handelt, sondern daß es die Bundesregierung für zweckmäßig erachtet hat, dem Nationalrat den Bericht der Verwaltungsreformkommission nach dem Stand vom Dezember 1970 zur Kenntnis zu bringen. Die Tatsache, daß sich die Bundesregierung mit diesem Bericht nicht "in allem und jedem zu identifizieren" vermochte, liegt nicht so sehr in einzelnen Teilen dieses Berichtes begründet, sondern hat seine Ursache in den seit der Einsetzung der Kommission geänderten Voraussetzungen und Zielsetzungen, wie sie in der Regierungserklärung vom 27. April 1970 zum Ausdruck kommen.

Als besonders wichtige Voraussetzung jeder Verwaltungsreform betrachtet die Bundesregierung ein Bundesgesetz über Zahl, Wirkungsbereich und Einrichtung der Bundesministerien, dessen Entwurf von der Bundesregierung bereits ausgearbeitet und einem Begutachtungsverfahren unterworfen wurde.

Es besteht daher auch zwischen den von den Herren Abgeordneten in ihrer vorliegenden Anfrage erwähnten Reformvorschlägen und dem obzitierten Gesetzentwurf ein innerer Zusammenhang, der eine Stellungnahme zu einzelnen nur bestimmte Ressorts betreffenden Teilen des Berichtes - dessen Kenntnisnahme vom Nationalrat in seiner Sitzung vom 23./24. Juni 1971 einstimmig beschlossen wurde - schon zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich erscheinen läßt.

II. Was den Zeitpunkt der Vorlage weiterer Vorschläge zur Verwaltungsreform an den Nationalrat betrifft, wird hinsichtlich jener Maßnahmen, die vor ihrer Durchführung einer Befassung der gesetzgebenden Körperschaften bedürfen, im Hinblick auf den Beschuß des Nationalrates vom 13. Juli 1971 über die vorzeitige Beendigung der XII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates, der Beginn der nächsten Gesetzgebungsperiode abzuwarten sein; dies gilt auch für die Vorlage eines weiteren Berichtes über die Verwaltungsreform an den Nationalrat.

31. August 1971

Der Bundeskanzler:

Kreisky e.h.